



Expertenrat

von

Christina und Cathrin Dürichen

Fachanwältinnen für Familienrecht



ER006

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Testament

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Testament

Krankheit und Alter sind ein Thema, mit welchem man sich ungern auseinandersetzt. Jedoch können Menschen aller Altersgruppen aufgrund einer schweren Erkrankung bzw. eines Unfalls in eine Situation geraten, in der sie nicht mehr in der Lage sind, die eigene Wünsche zu äußern.

Demnach ist es für alle, besonders aber für Grundstückseigentümer wichtig, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen und entsprechend Vorsorge zu treffen. Eine umfangreiche Vorsorge bietet nicht lediglich Ihnen, sondern der ganzen Familie und sonstigen Ihnen nahestehenden Personen Sicherheit.

Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht verhindert im Falle des Auftretens einer schweren Erkrankung, welche die geistigen Fähigkeiten einschränkt, die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Bestellung eines gesetzlichen Betreuers. Entgegen einer weit verbreiteten Ansicht sind Angehörige in diesem Fall nicht automatisch handlungsbevollmächtigt.

Eine umfängliche Vorsorgevollmacht ermöglicht es den von Ihnen benannten Personen, die Ihr Vertrauen genießen, Ihre Angelegenheiten zu regeln und Entscheidungen in Ihrem Interesse zu treffen. Dies können z.B. Ihr Ehegatte oder Ihre Kinder sein. Die Bestellung eines für Sie und Ihre Familie fremden Betreuers wird so vermieden.

Auf der Grundlage einer Vorsorgevollmacht ist es den Ihnen nahestehenden Personen insbesondere möglich, sich um Ihr Grundstück zu kümmern und diesbezüglich notwendige Schritte in die Wege zu leiten. So können z.B. Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturmaßnahmen veranlasst werden. Zudem können auch Umbaumaßnahmen, welche aufgrund einer Erkrankung notwendig werden, geplant

und in die Wege geleitet werden. Auf diese Weise wird die Möglichkeit eröffnet, Ihre Wohnverhältnisse an eine Erkrankung anzupassen und Ihnen somit einen längeren Verbleib in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen.

Auch wären Ihre Bevollmächtigten berechtigt, über die weitere Nutzung der Immobilie zu entscheiden. Sollte eine Eigennutzung aufgrund eines längeren Heimaufenthalts nicht mehr möglich sein, könnte so zum Beispiel Familienmitgliedern ein Einzug ermöglicht werden. Auch die Übertragung des Grundstücks auf die nächste Generation kann mit einer entsprechenden Vorsorgevollmacht bewirkt werden.

Sollte Ihre Immobilie noch mit einem Darlehen belastet sein, wären Ihre Bevollmächtigten auch berechtigt, Abstimmungen mit den Banken bezüglich der Tilgung, einer Umschuldung oder Stundung vorzunehmen. Dies kann im Einzelnen Handlungsfreiräumen eröffnen.

Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht kann demnach den Erhalt der Immobilie in der Familie trotz einer langen und schweren Krankheit des Grundstückseigentümers sicherstellen.

Im Zusammenhang mit der Erstellung einer Vorsorgevollmacht empfiehlt sich die Abfassung einer Patientenverfügung.

Mit der Errichtung einer Patientenverfügung kann man für den Fall, dass man aufgrund eines Unfalles oder einer schweren Erkrankung seine Wünsche und Vorstellungen nicht mehr selbst äußern kann, verbindliche Festlegungen hinsichtlich der Zielstellung und des Umfangs der eigenen medizinischen Behandlung treffen. Insbesondere kann man seinen Vorstellungen im Hinblick auf den Einsatz von lebenserhaltenden Maßnahmen Ausdruck verleihen.

Neben der Vorsorge für den Fall einer schweren Erkrankung sollten auch eine erbrechtliche Regelung überdacht werden. Für den Fall, dass man keinen letzten Willen hinterlassen hat, richtet sich die Erbfolge sowie die Abwicklung des Nachlasses nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die gesetzlichen Regelungen müssen sich jedoch nicht immer mit den eigenen Vorstellungen decken.



Für den Fall, dass Sie die Ihnen besonders nahe stehenden Personen, wie z.B. den Ehegatten oder die Kinder absichern möchten, sollte auf jeden Fall eine erbrechtliche Beratung in Anspruch genommen werden.

Durch ein Testament können sich Ehegatten zum Beispiel zunächst gegenseitig zu ihren Erben benennen und dann die Schlusserbfolge der Kinder festlegen. Auf diese Weise wird das Entstehen einer Erbengemeinschaft nach dem erstversterbenden Ehegatten verhindert. Der überlebende Ehegatte bleibt dadurch uneingeschränkt handlungsfähig und ist abgesichert. Bei der Errichtung eines solchen gemeinsamen Testaments gilt es jedoch eventuelle Pflichtteilsrechte und Bindungswirkungen zu beachten.

Auch unverheiratete Paare sollten an die Absicherung des Partners denken und rechtlichen Rat einholen. Der unverheiratete Partner wird von der gesetzlichen Erbfolge nicht berücksichtigt, so dass insbesondere unverheiratete Grundstückseigentümer entsprechende testamentarische Regelungen treffen müssen. Andernfalls tritt unter Umständen die Familie des verstorbenen Partners im Wege der Erbfolge in die Eigentümergemeinschaft ein.

Durch eine kluge Nachlassplanung, welche teilweise bereits zu Lebzeiten umgesetzt werden kann, kann insbesondere der Erhalt einer Immobilie in der Familie sichergestellt werden.

Eine letztwillige Verfügung eröffnet zudem die Möglichkeit eine gewünschte Aufteilung des Nachlasses zwischen mehreren Erben anzuordnen. Durch besondere Gestaltungen können somit im Hinblick auf die Vererbung eines Grundstücks gerechte Lösungen gefunden werden. So kann es z.B. einem Kind ermöglicht werden, das Hausgrundstück der Eltern zu übernehmen, ohne den Geschwistern einen vollen Wertausgleich leisten zu müssen. Auf der anderen Seite können die Interessen der Geschwistern für den Fall des Verkaufs des Hauses innerhalb eines bestimmten Zeitraums durch die Aufnahme von Klauseln sichergestellt werden.

Das Gesetz hält zudem diverse Möglichkeiten bereit, auf mögliche Pflichtteil- und Pflichtteilsergänzungsansprüche von Personen, die

Sie von der Erbfolge ausschließen wollen, zu reagieren. Besonders durch lebzeitige Gestaltungen können die Pflichtteilsansprüche erheblich reduziert werden. In Bezug auf die zu beachtenden Fristen sind jedoch viele Aspekte zu berücksichtigen, um das Ziel einer Pflichtteilsreduzierung auch wirklich zu erreichen. Insbesondere ist nach der Rechtsprechung der Gerichte jeweils zu prüfen, ob eine lebzeitige Schenkung tatsächlich vollzogen worden ist oder aber der entscheidende Fristenlauf durch ein Zurückbehalten von Rechten, wie z.B. von Wohnrechten oder Nießbrauchsrechten gehemmt wird.

Testamentarische Gestaltungen können zudem den Zugriff des Staates auf das Nachlassvermögen für den Fall, dass ein potentieller Erbe auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen angewiesen ist, vermeiden oder zumindest begrenzen. Hierzu empfiehlt sich jeweils die Einholung eines rechtlichen Rates durch Experten.

Die testamentarischen Gestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig. Setzt man diese klug und umsichtig ein, kann ein Streit nach dem Eintritt des Todesfalls sowie die langwierige Auseinandersetzung von verstrittenen Erbengemeinschaften vermieden werden.

Inzwischen gibt es eine Vielzahl von vorgefertigten Vollmachtsvordrucken, Vordrucken für Patientenverfügungen und Empfehlungen für die Errichtung eines Testaments. Es ist jedoch fraglich, ob diese Vordrucke und Empfehlungen jeweils Ihren speziellen Einzelfall abdecken. Zudem sind für bestimmte Rechtsgeschäfte gesetzliche Formvorschriften zu beachten. Wir empfehlen daher, eine rechtliche Beratung, welche auf Sie persönlich zugeschnitten ist, einzuholen. Nur klare rechtliche Formulierungen werden sicherstellen, dass Ihre persönlichen Angelegenheiten wirklich nach Ihrem Willen geregelt werden können.

Christina Dürichen, Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Cathrin Dürichen, Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Tätigkeitsschwerpunkte

- * Familienrecht
- * Erbrecht
- * Betreuungsrecht, Vorsorgevollmachten
- * Patientenverfügungen

Rechtsanwaltskanzlei Dürichen
Gerbergasse 4, 01662 Meißen
Tel: 03521/45 68 01 – Fax: 03521/4 07 05 35
E-mail: RechtsanwaeltinDuerichen@web.de